

den. Sie muss eindeutig einem Unterrichtsfach gemäß § 11 Absatz 1 zugeordnet sein. Sie ersetzt ein mündliches Prüfungsfach und wird in der Gesamtqualifikation in Block II gemäß § 43 Absatz 7 und 10 anstelle der Prüfungsleistung dieses Prüfungsfaches angerechnet.

(2) Wenn durch das Unterrichtsfach, in dem die besondere Lernleistung erbracht wird, die Einbringungsverpflichtung nach § 12 Absatz 4 nicht betroffen ist, kann die Belegung dieses Unterrichtsfaches im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entfallen.

(3) Besondere Lernleistungen nach § 25 Absatz 8 können zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahrgangs- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Unterrichtsfächern zugeordnet werden können.

(4) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der begleitenden Lehrkraft und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Schule, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

(5) Die Festlegung von Thema, Gegenstand und Umfang der schriftlichen Dokumentation erfolgt im Einvernehmen zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrkraft, welche die besondere Lernleistung begleitet. Die fertige schriftliche Dokumentation ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der ersten schriftlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission abzugeben. Dabei haben die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift am Ende der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig angefertigt wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und Quellenangaben kenntlich gemacht worden sind. Die schriftliche Dokumentation soll ohne Anhänge (Materialsammlungen, Quellenangaben, Literaturverzeichnis und Ähnlichem) nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 DIN A4-Seiten (1,5-zeilig, Standard-schrift Größe 12) umfassen. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen kann durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission abweichend geregelt werden.

(6) Die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation orientiert sich an den Regelungen gemäß § 36.

(7) Bei Gemeinschaftsarbeiten hat jede Schülerin und jeder Schüler eine eigene schriftliche Dokumentation zu erstellen. Werden Teile von Mitschülerinnen oder Mitschülern übernommen, sind diese ebenfalls gesondert auszuweisen.

(8) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation abgehalten. Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen statt. Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 38 gelten entsprechend. Bei Gemeinschaftsarbeiten mehrerer Schülerinnen und Schüler kann das Kolloquium als Gruppenprüfung abgehalten werden. Findet das Kolloquium mit einer Schülergruppe statt, ist die individuelle Lernleistung der einzelnen Schülerinnen und Schüler sicherzu-

stellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium höchstens 60 Minuten.

(9) Für die Leistungen der schriftlichen Dokumentation und des Kolloquiums setzt der Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote im Verhältnis 1:1 fest.

(10) Wiederholen Schülerinnen und Schüler das zweite Jahr der Qualifikationsphase, kann eine zuvor erbrachte besondere Lernleistung nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(11) Anderslautende Bestimmungen zur besonderen Lernleistung an den Abendgymnasien und in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen finden sich in Teil 7 und 8.

## Teil 5

### Abschlüsse und Qualifikationen

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Hochschulreife

#### § 43

#### Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. der Halbjahresleistungen in den Leistungskursfächern in doppelter Wertung sowie bestimmter Halbjahresleistungen in den Grundkursfächern in einfacher Wertung – Block I – und
2. der Leistungen in den Prüfungen in vierfacher Wertung – Block II –.

(2) In Block I werden gemäß der Berechnungsformel in Anlage 3 die Leistungen jeweils der vier Schulhalbjahre der beiden Leistungskursfächer in doppelter Wertung sowie weitere 28 Leistungen aus den vier Schulhalbjahren der Grundkursfächer der Qualifikationsphase in einfacher Wertung angerechnet. Die Summe der Halbjahresleistungen wird durch 44 geteilt und mit 40 multipliziert. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29-mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Es wird auf eine Punktzahl ohne Kommastelle gerundet, ab n,5 wird aufgerundet.

(3) Unter den in Absatz 2 benannten weiteren 28 Leistungen befinden sich die Ergebnisse aus den vier Schulhalbjahren des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches.

(4) Unter den 28 Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 und 3 einzubringen sind, müssen sich die der in Anlage 5 (5a) aufgeführten Unterrichtsfächer befinden.

(5) Wird im Grundkursfach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht, müssen die Bewertungen aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, stammen.

(6) Bei themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(7) In Block II werden gemäß der Berechnungsformel in Anlage 3 die Leistungen der fünf Prüfungsfächer der Abiturprüfung in vierfacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung oder im Falle einer zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach mindestens 20 Punkte in vierfacher Wertung erreicht worden sein.

(8) Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus der Berechnungsformel und der Übersicht gemäß Anlage 4.

(9) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken I und II erfolgt nicht.

(10) Eine besondere Lernleistung gemäß § 25 Absatz 8 und § 42 wird wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:

1. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.
2. Sie ersetzt das mündliche vierte Prüfungsfach in Block II gemäß Absatz 7.
3. Damit entfällt die Pflichtanrechnung von vier Halbjahresleistungen eines vierten mündlichen Prüfungsfaches in Block I gemäß Absatz 3. Dafür werden in Block I Leistungen anderer Unterrichtsfächer eingebracht.

(11) Die Facharbeit gemäß § 19 kann in Block I mit bis zu 30 Punkten angerechnet werden. Sie entspricht dann zwei Halbjahresleistungen und wird im Zeugnis mit Thema und Ergebnis ausgewiesen. Die Regelungen in Absatz 4 bleiben unberührt.

(12) Anderslautende Bestimmungen zur Gesamtqualifikation an den Abendgymnasien, in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 7, 8 und 9.

#### § 44

##### **Feststellung des Ergebnisses der Abiturprüfung**

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

(2) Sind alle in § 43 genannten Voraussetzungen erfüllt, stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote gemäß der Tabelle in Anlage 6 fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Sind die in § 43 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Feststellung über den Erwerb des Latinums, des großen Latinums oder des Graecums sind gemäß § 51 Absatz 4 Bestandteil der bestandenen Abiturprüfung und auf dem Abiturzeugnis zu bescheinigen.

(4) Am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages wird das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder seine Vertretung mündlich bekannt gegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss daran begründete Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.

(5) Das Gesamtergebnis der Abiturprüfung wird zusammen mit dem Ergebnis der abschließenden mündlichen Prüfung gemäß Absatz 4 durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder seine Vertretung mündlich bekannt gegeben.

(6) Anderslautende Bestimmungen zur Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung in der Jahrgangsstufe 13 an Freien Waldorfschulen sowie zum Ablegen des Abiturs für Nichtschülerinnen und Nichtschüler finden sich in Teil 8 und 9.

#### § 45

##### **Zeugnisse**

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis.

(3) Das Nähere zu den Zeugnissen wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

#### § 46

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung seine Prüfungsakten einsehen. Die Informationsrechte gemäß § 55 Absatz 4 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

#### § 47

##### **Wiederholung der Abiturprüfung**

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, kann er die gesamte Abiturprüfung einmal wiederholen. Die Ergebnisse der ersten Abiturprüfung einschließlich der besonderen Lernleistung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) Die Wiederholung schließt das dritte und das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein. Für die Berechnung der Gesamtqualifikation gelten die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(3) Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung zur Abiturprüfung nicht erreicht oder die Abiturprüfung erneut nicht bestanden, müssen die Schülerinnen und Schüler die Schule verlassen.